

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1989

Geschäftszahl

86/06/0220

Rechtssatz

Der stmk BauO ist ein allgemeiner Schutz vor Immissionen - siehe jedoch § 4 Abs 3 stmk BauO sowie Bestimmungen des stmk ROG - fremd, weshalb dem Nachbarn hinsichtlich der geänderten Umweltbedenken kein Mitspracherecht zukommt (Hinweis E 12.4.1984, 83/06/0246, BauSlg 244).